

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Field Fisher Waterhouse erweitert Life-Sciences-Team in München

Zum Mai 2013 wechseln **Dr. Stefanie Greifeneder** als Partnerin und **Andrea Veh** als Senior Associate vom Frankfurter Büro der internationalen Sozietät Dentons (vormals Salans) zu **Field Fisher Waterhouse**. Dr. Stefanie Greifeneder ist auf die IP-rechtliche Beratung im Life-Sciences-Sektor, insbesondere bei M&A- und Private Equity-Transaktionen sowie auf Prozessvertretung spezialisiert. Sie berät u.a. bei der Gestaltung von Lizenzverträgen, Forschungs- und Entwicklungsverträgen, Handelsvertretervereinbarungen sowie der rechtssicheren Gestaltung von Marketingstrategien.

Mit Andrea Veh arbeitet Stefanie Greifeneder seit gut drei Jahren zusammen. Die Schwerpunkte von Andrea Veh umfassen neben dem Gewerblichen Rechtsschutz auch Compliance und Wirtschaftsmediation.

Field Fisher Waterhouse bietet für Pharma-, Biotech- und Medizintechnikunternehmen Beratung in den Themen Regulierung und Wettbewerbsrecht, Vertrags- und Vertriebsrecht, Patentrecht sowie Prozessführung an. Die deutsche Praxisgruppe in Hamburg und München umfasst zur Zeit drei Partner und drei Associates. (al)

Urheberrechtlerin Caroline Cichon wechselt zu Wragge & Co.

Die britische Kanzlei **Wragge & Co. LLP** baut ihr IP-Team in Deutschland weiter aus. Zum April 2013 ist **Dr. Caroline Cichon** als Partnerin von Bird & Bird ins Münchner Büro von Wragge gewechselt. Dr. Cichon ist Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und sowohl in Deutschland als auch in Kalifornien/USA als Rechtsanwältin zugelassen. Sie arbeitet im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und im Urheber-

recht sowie bei Verträgen und Streitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen (insbesondere USA). Ihre Schwerpunkte liegen nach eigenen Angaben im Urheberrecht, Patentrecht (insbesondere Mobile Commerce, Consumer Electronics, Telekommunikation), Wettbewerbs- und Medienrecht. Bei Wragge & Co. wird Dr. Cichon Mandanten aus den Branchen E-Commerce, Medien und Technologie beraten. (al)

ZAK erteilt Zulassung für Spartensender „ProSieben MAXX“

Die **Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)** hat der **ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH** am vergangenen Dienstag die Zulassung für „ProSieben MAXX“ erteilt. Der neue Unterhaltungssparten-Sender soll bundesweit verbreitet werden und richtet sich vornehmlich an ein männliches Zielpublikum zwischen 40 und 59. Die Lizenz

wurde bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) beantragt und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Entscheidung der Medienanstalten steht noch unter dem Vorbehalt der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
LG Frankfurt untersagt irreführende Verlinkung auf Hotelbuchungsportal	3
Bundesrechtsanwaltskammer fordert elektronischen Rechtsverkehr auch für Gerichte	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 19 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	7

Die 19 neuen Titel dieser Woche

B	be a DIGIPUB - Wir vermarkten Deine Idee	J	Jetzt reicht's! - Sat.1 kämpft für Sie
D	Der Notfallsanitäter Die Familiendetektivin durchgedreht! - die Show zur Woche	M	Malle auf Schalke MM multichannel Möbelmarkt multichannel
E	Echtes Essen macht das nicht Eigene Immobilie	O	Oldiemarathon auf Schalke
G	Genießer auf Reisen Got to dance Green Green Lifestyle Green Style	S	Schlaflos in Istanbul Schlager Traumreise Sensibel für den Igel

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

30.04.2013, Woche 18, Nr. 1121
Anzeigenschluss: 26.04.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.05.2013, Woche 19, Nr. 1122
Anzeigenschluss: 03.05.2013, 10 Uhr



Unser Ziel:
**Sie werden Pate
und sie lernt lesen.**

Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Landgericht Frankfurt untersagt irreführende Verlinkung auf Hotelbuchungsportal

Das **Landgericht Frankfurt am Main** hat der **Deutschen Telekom Medien GmbH** untersagt, in den eigenen Internetseiten unter „www.dasoertliche.de“ sowie „www.gelbeseiten.de“ einen Button mit der Bezeichnung „online buchen“ bzw. „Hotelbuchung“ bereitzuhalten, der auf die Buchungsmaschine des Hotelbuchungsportals HRS verlinkt ist. Auf den genannten Internetseiten kann der Nutzer über Eingabefelder unter anderem nach Hotels recherchieren und sich diese anzeigen lassen. Dort werden dann neben dem Namen des Hotels dessen Adresse, die Telefonnummer sowie die Internetadresse angegeben. Zusätzlich befindet sich dort ein Button mit der Bezeichnung „Hotelbuchung“ bzw. „online buchen“. Klickt der Nutzer auf den Button, so



RA Hans-Frieder Schönheit

gelangt er direkt auf das Buchungsportal des Anbieters HRS. Diese Darstellung hatte die **Wettbewerbszentrale** als irreführend beanstandet und zur Begründung darauf verwiesen, dass der Kunde diese Darstellung dahingehend verstehen müsse, dass er direkt online mit

dem Hotel in Verbindung treten und dort Zimmer buchen könne. Das Gericht bestätigte diese Auffassung: Die Erwartungshaltung des Verbrauchers, der über „www.dasoertliche.de“ oder „www.gelbeseiten.de“ Hotels aufsuche, gehe dahin, dass die angegebenen Kontaktmöglichkeiten sämtlich direkt zum Hotel führen. In dieser Erwartungshaltung werde der Verbraucher in rechts-

relevanter Weise getäuscht, wenn tatsächlich keine direkte Onlinebuchungsmöglichkeit beim Hotelbetreiber gegeben sei.

„Die Frage des Vertragspartners einer Hotelbuchung, entweder das Hotel direkt oder aber ein Vermittler, ist für den Verbraucher bei

seiner Buchungsentscheidung von zentraler Bedeutung. Hierüber muss der Verbraucher zutreffend und exakt informiert werden“, erklärt **Rechtsanwalt Hans-Frieder Schönheit**, Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale, in einer ersten Bewertung der Entscheidung. „Eine Verlinkung auf ein Drittportal, wie sie hier erfolgt ist, verstößt gegen die Spielregeln im Wettbewerb um den Kunden“, so RA Schönheit weiter. (al)

LG Frankfurt am Main
Urteil vom 20.02.2013
AZ: 3/08 O 197/12
(nicht rechtskräftig)

BRAK fordert elektronischen Rechtsverkehr auch für Gerichte

Die **Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)** hat anlässlich der Anhörung im Bundestagsrechtsausschuss in der vergangenen Woche erneut gefordert, einige Änderungen im „Gesetzentwurf zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs“ vorzunehmen. Die geplante Neuregelung sieht unter anderem vor, dass die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten bald ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgt. Für die Gerichte soll aber eine solche Verpflichtung nicht ein-

geführt werden. Die BRAK fordert, grundsätzlich auch die Gerichte zur elektronischen Kommunikation mit den prozessbevollmächtigten Rechtsanwälten zu verpflichten. „Der elektronische Rechtsverkehr darf keine Einbahnstraße sein“, sagt BRAK-Präsident Axel C. Filges. „Die Interessen aller Beteiligten werden nur dann gewahrt, wenn der elektronische Datenaustausch wechselseitig erfolgt“. Zudem solle es für den Zeitpunkt der Zustellung von Dokumenten an Rechtsanwälte in einem



RA Axel C. Filges

Gerichtsverfahren wie bisher auf die Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt ankommen. Laut Gesetzentwurf solle unabhängig hiervon eine

automatisch generierte Eingangsbestätigung maßgeblich sein. „Der elektronische Rechtsverkehr kann nur dann eine breite Akzeptanz in der Anwaltschaft finden, wenn die derzeit geltenden Verfahrensstandards nicht unterschritten werden. Ein elektronisches Dokument ist erst dann bei einem Rechtsanwalt angekommen, wenn er von ihm tatsächlich Kenntnis genommen hat. Dies muss vor allem auch deshalb weiter gelten, weil der Zeitpunkt der Zustellung häufig Fristen auslöst“, so Filges. (al)

Kostenlose Visakarte – Wettbewerbszentrale reicht Bestrafungsantrag gegen comdirect bank ein

Mit Urteil vom 20.03.2012 hatte das **Landgericht Itzehoe** die **comdirect bank** zur Unterlassung einer irreführenden Werbung für eine Visakarte verurteilt. Die Bank hatte im Internet und in Zeitungsanzeigen die Eröffnung eines „kostenlosen Girokontos“ „ohne Mindesteingang“ u. a. mit dem Hinweis beworben, dass der Kunde auch eine kostenlose EC- und Visakarte erhalte.

Der klageführenden Wettbewerbszentrale lagen Beschwerden vor, dass entgegen der werblichen Ankündigung „ohne Mindestgeldeingang“ die Bank gegenüber Kunden die Ausstellung der in der Werbung zugesagten kostenlosen Visakarte von monat-

lichen Zahlungseingängen abhängig gemacht hatte. Die comdirect bank hatte gegen die Entscheidung des Landgerichts Itzehoe Berufung eingelegt. Im Rahmen der Berufungsverhandlung vor dem **Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht** in Schleswig wies der 6. Zivilsenat darauf hin, dass auch er die Werbung der comdirect bank für irreführend halte. In der Werbung beziehe sich der Zusatz „ohne Mindestgeldeingang“ ersichtlich auf die kostenlose Kontoführung und auch die Ausstellung der Visakarte.

Auf Anraten des Oberlandesgerichts nahm die comdirect bank daraufhin ihre gegen das erstinstanzliche Urteil

eingelegte Berufung zurück. Die Wettbewerbszentrale musste allerdings feststellen, dass die Bank im Internet unverändert die Eröffnung des kostenlosen Girokontos ohne Mindestgeldeingang mit dem Hinweis auf die Ausstellung

einer kostenlosen Visakarte bewarb. Die Wettbewerbszentrale reichte deshalb einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsmittels ein.

Quelle:
Wettbewerbszentrale.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Green Lifestyle
Green
Green Style**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AVR Werbeagentur GmbH,
Weltenburger Straße 4, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Notfallsanitäter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**André Luhmer,
Fontainengraben 54, 53123 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eigene Immobilie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AVR Werbeagentur GmbH,
Weltenburger Straße 4, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Möbelmarkt multichannel
MM multichannel**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

**Verlag Matthias Ritthammer GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Malle auf Schalke
Oldiemarathon auf Schalke**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jetzt reicht's! - Sat.1 kämpft für Sie Got to dance

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Echtes Essen macht das nicht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, graphischen Gestaltungen, in allen Medien, insbesondere Bild-, Ton-, Datenträgern sowie Software-, Druck- und Textilerzeugnisse aller Art, Film, Fernsehen, Hörfunk, sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I.

**Hampl+Hampl Bewegte Bilder GmbH,
Aachener Straße 76, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Genießer auf Reisen durchgedreht! - die Show zur Woche Schlaflos in Istanbul Die Familiendetektivin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

be a DIGIPUB - Wir vermarkten Deine Idee

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schlager Traumreise

in allen Schreibweisen (insb. Groß- und Kleinschreibung), Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien und Plattformen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke (inkl. CD, DVD, CD-I, alle sonstigen CD-Derivate, sonstige audiovisuelle Medien, Online- und Offline-Dienste und Internet, Software-Erzeugnisse), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (inkl. UMS, SMS, WAP) Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Anwaltskanzlei Karin Betz,
Adelheidstraße 25a, 80798 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Sensibel für den Igel

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CDROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Ruth Würz, rw-mss,
Schlesienstraße 13, 48683 Ahaus**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de